



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### ÄNDERUNG

der Satzung für den Sparkassenzweckverband der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV.NWS.621/SGV.NW 202) - in der zur Zeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht in der Sitzung vom 29. November 2002 folgende Änderungen der Satzung für den Sparkassenzweckverband der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

#### **Artikel II**

§ 5 Absatz 1, Ziffer b) erhält folgende Fassung:

Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab 19. Juli 2005 Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

#### **Artikel III**

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiehl, den 29. November 2002

gez. Otto Müller  
Vorsitzender der Zweckbandsversammlung

gez. Bianka Bödecker  
Mitglied der Zweckbandsversammlung

gez. Bürgermeister Bernd Hombach  
Verbandsvorsteher